



**BVML Nr. 9950000995**

**Änderung 2 der  
Rahmenvereinbarung 2022 bis 2025  
(VM 193008139)**

zwischen der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft**

vertreten durch das

**Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS**

und der

**Stiftung Swiss Sport Integrity**

**Eigerstrasse 60**

**3007 Bern**

handelnd durch **Ulrich Kurmann, Präsident**, und

**Ernst König, Direktor**

**1. Ausgangslage**

- 1.1 Die Parteien haben am 9./16. Dezember 2021 eine Rahmenvereinbarung sowie am 20./31. Oktober / 13. November 2023 deren Änderung 1 (VM 193008139 / BVML Nr. 9950000995) betreffend die Unterstützung der Stiftung Swiss Sport Integrity mit Bundesmitteln für die Jahre 2022 bis 2025 abgeschlossen.
- 1.2 Die Vertragsdauer dieser Rahmenvereinbarung wird um ein Jahr bis Ende 2026 verlängert.
- 1.3 Das Ethik-Statut von Swiss Olympic wurde seit seinem Inkrafttreten per 1. Januar 2022 bereits zwei Mal überarbeitet. Im Zuge dieser Überarbeitungen und mit der Aufnahme neuer Tatbestände wurden der Meldestelle der Stiftung Swiss Sport Integrity (Meldestelle) zusätzliche Aufgaben übertragen. Seit Mitte 2024 werden die Verfahren bei Ethik-Verstössen nicht mehr durch die Disziplinarkammer von Swiss Olympic, sondern durch das Schweizer Sportgericht geführt.
- 1.4 Die Zahl der bei der Meldestelle eingegangenen Meldungen mit möglichen Ethikverstössen hat sich in den letzten Jahren massiv erhöht (2022: 276; 2023: 374; 2024: 412; erstes Halbjahr 2025: 268). Die Entwicklung ist auch für das Jahr 2025 nicht abgeflacht und es ist in absehbarer Zeit mit keiner Entspannung zu rechnen.

Gleichzeitig wächst die Zahl offener Fälle (rund 30 pro Vollzeitstelle), was zu Überlastung, längeren Bearbeitungszeiten und Druck auf die Mitarbeitenden führt.

- 1.5 Aufgrund dieser Umstände sowie aufgrund der zunehmenden Komplexität der Verfahren im Bereich von Ethik-Verstössen kann der Betrieb der Meldestelle mit den von Bund und Swiss Olympic zur Verfügung gestellten Mitteln nicht mehr kostendeckend betrieben werden.
- Die Stiftung Swiss Sport Integrity hatte seit Übernahme der Funktion als Meldestelle für Ethikverstösse verschiedentlich einen zusätzlichen Mittelbedarf ausgewiesen.
  - Seit 2024 stehen Swiss Sport Integrity für die Meldestelle für Ethikverstösse 1.62 Millionen Franken an zweckgebundenen Finanzhilfen des Bundes zur Verfügung.
  - Der Aufwandüberschuss für die Aufgaben der Meldestelle ist struktureller Natur. Seit Aufnahme ihrer Tätigkeit beläuft sich der Aufwandüberschuss auf eine Million Franken. 2025 wurde bis anhin ein Aufwandüberschuss von knapp 170'000 Franken budgetiert. Mit der nicht budgetierten Stelle einer Case-Managerin italienischer Sprache erhöht sich der Aufwandüberschuss für 2025 auf 258'000 Franken.
  - Die finanziellen Ressourcen der Stiftung sind aktuell noch ausreichend für die Sicherstellung der Liquidität.
  - Mit Antrag vom 10. September 2025 ersucht die Stiftung Swiss Sport Integrity um Zusatzfinanzierung des Aufwandüberschusses und der Kosten für die Bearbeitung der italienischsprachigen Meldungen für das Jahr 2025 in der Höhe von 258'000 Franken. Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist bereit, diese ausgewiesenen Mehraufwände für das Jahr 2025 mit einer Erhöhung des Bundesbeitrags um 258'000 Franken abzugelten.
  - Gemäss den Darlegungen im Antrag der Stiftung Swiss Sport Integrity vom 12. September 2025 fehlen für einen ausgeglichenen Haushalt im Bereich der Meldestelle 500'000 Franken für das Jahr 2026.
  - Für das Jahr 2026 übernimmt die Schweizerische Eidgenossenschaft einen zusätzlichen Beitrag von 300'000 Franken.
- 1.6 Auf Grund dieser veränderten Ausgangslage und gestützt auf die Anträge der Stiftung Swiss Sport Integrity vom 10. und 12. September 2025 werden einzelne Bestimmungen der Rahmenvereinbarung vom 9./16. Dezember 2021 bzw. der Änderung 1 vom 20./31. Oktober / 13. November 2023 angepasst.

## 2. Änderungen

- 2.1 Die nachfolgenden Bestimmungen der Rahmenvereinbarung vom 9./16. Dezember 2021 mit der Ergänzung durch die Änderung 1 vom 20./31. Oktober / 13. November 2023 erhalten neu nachfolgenden Wortlaut:

### 5.2 Umfang der Bundesbeiträge

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt, dass die Eidgenössischen Räte im Rahmen des jährlichen Voranschlags die beantragten Transfermittel (Bundesbeiträge an Sportverbände und andere Organisationen) genehmigen, werden zweckgebunden folgende jährlichen Finanzhilfen und Abgeltungen ausgerichtet:

- 2022: 3.63 Millionen Franken
- 2023: 4.23 Millionen Franken, wovon 3.21 Millionen Franken für die Dopingbekämpfung und 1.02 Millionen Franken für die Meldestelle von Ethikverstössen bestimmt sind.
- 2024: 5.07 Millionen Franken, wovon 3.45 Millionen Franken für die Dopingbekämpfung und 1.62 Millionen Franken für die Meldestelle von Ethikverstössen bestimmt sind.
- 2025: höchstens 5.328 Millionen Franken, wovon 3.45 Millionen Franken für die Dopingbekämpfung und 1.878 Millionen Franken für die Meldestelle von Ethikverstössen bestimmt sind.
- 2026: höchstens 5.37 Millionen Franken, wovon 3.45 Millionen Franken für die Dopingbekämpfung und 1.92 Millionen Franken für die Meldestelle von Ethikverstössen bestimmt sind.

<sup>2</sup> Swiss Sport Integrity stellt mittels geeignetem finanziellem Reporting sicher, dass der zweckbestimmte Einsatz der Beiträge nachgewiesen werden kann.

### **5.3 Auszahlung**

<sup>1</sup> Die Auszahlung des jährlichen Bundesbeitrages erfolgt unter Vorbehalt des genehmigten Voranschlags wie folgt:

- 25% des voraussichtlichen Gesamtbetrags im Januar des betreffenden Jahres;
- 25% des voraussichtlichen Gesamtbetrags im April des betreffenden Jahres nach Überprüfung des Jahresberichts des Vorjahres gemäss Ziffer 7 nachfolgend;
- 25% des voraussichtlichen Gesamtbetrags im Juli des betreffenden Jahres;
- Restbetrag im Oktober des betreffenden Jahres nach Kenntnisnahme der wichtigsten Kennzahlen gemäss Ziffer 7 nachfolgend. Für das Jahr 2025 erfolgt die Auszahlung des Betrags in der Höhe von 1'267'500.00 Franken im Oktober 2025. Die Auszahlung des Zusatzbeitrags in der Höhe von 258'000 Franken erfolgt im November 2025.

*Absätze 2 bis 4 unverändert*

### **8. Vertragsdauer**

<sup>1</sup> Diese Rahmenvereinbarung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und endet unter Vorbehalt von Absatz 2 ohne Kündigung am 31. Dezember 2026.

*Absätze 2 und 3 unverändert*

2.2 Die Änderungen treten mit Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung in Kraft.

Bern, den 6.11.2025.....

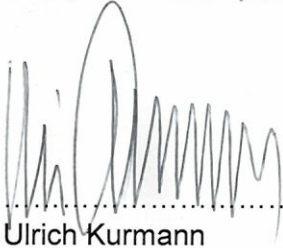
M. Pfister

.....  
Martin Pfister  
Bundesrat, Vorsteher VBS



.....  
Sandra Felix  
Direktorin BASPO

Bern, den 20.11.2025.....



.....  
Ulrich Kurmann  
Präsident Stiftung Swiss Sport Integrity



.....  
Ernst König  
Direktor Stiftung Swiss Sport Integrity